



Organisationsreglement (OgR)

der

**Reformierten Kirchgemeinde
Saanen-Gsteig**

vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Umschreibung	3
Aufgaben	3
Organisation	3
Kirchgemeindeversammlung	3
Kirchgemeinderat	8
Kirchkreisversammlung Abländschen	11
Kirchkreisrat Abländschen	12
Revisionsstelle / Datenschutz-Aufsichtsstelle	12
Nichtständige Kommissionen	13
Pfarrer / Pfarrerin	13
Personal	13
Verantwortlichkeit	14
Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	14
Abstimmungen	15
Wahlen	17
Protokolle	19
Übergangs- und Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung	20
Auflagezeugnis	21
Anhang I: Gebiet Kirchgemeinde Saanen und Abländschen	22
Anhang II: Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach der Fusion	23
Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden	26
Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	27
Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)	29

Umschreibung

Umschreibung

Art. 1 ¹ Die Reformierte Kirchgemeinde Saanen-Gsteig, nachfolgend Kirchgemeinde genannt, umfasst das gesamte Gebiet der Einwohnergemeinden Saanen und Gsteig (gemäss Anhang).

² Der Kirchkreis Abländschen umfasst das Gebiet der ehemaligen Kirchgemeinde Abländschen und gehört zur Kirchgemeinde Saanen-Gsteig.

Seine Grenzen sind auf dem Plan im Anhang dargestellt.

³ Der Kirchkreis Abländschen kann nicht gegen seinen Willen aufgelöst werden.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie verpflichtet sich dabei, auf die in der Bibel bezeugte frohe Botschaft von Jesus Christus zu hören und sie in alle Bereiche des Lebens hineinzutragen. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung, bestehend aus allen Stimmberechtigten der Kirchgemeinde
- b) der Kirchgemeinderat
- c) die Kirchkreisversammlung Abländschen, bestehend aus allen Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Saanen-Gsteig, die im Gebiet des Kirchkreises Abländschen wohnhaft sind
- d) der Kirchkreisrat Abländschen
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- g) die zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Mitarbeitenden

Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung** **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur
Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, namentlich um die Jahresrechnung zu beschliessen
 - im zweiten Halbjahr, hauptsächlich um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen sowie zur Vornahme periodischer Wahlen
 - innert sechzig Tagen, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
-
- Stimmrecht** **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evang.-ref. Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer
- der evangelisch-reformierten Kirche angehört und
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat sowie
 - seit drei Monaten in der Kirchgemeinde Saanen-Gsteig wohnt.
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- ³ Vertretung in der Ausübung des Kirchgemeindestimmrechtes ist nicht zulässig.
-
- Stimmregister** ⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär fordert bei den Gemeindeverwaltungen die aktuellen Stimmregister an und bringt diese an die Versammlung mit.
-
- Information** **Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
-
- Initiative** **Art. 7** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet ist
 - innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung	Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2 verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert sechs Monaten seit der Einreichung.
Konsultativ- abstimmung	<p>Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 55ff).</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines halben Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person)
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates
- d) die Revisionsstelle
- e) die Abgeordneten der Wahlkreise in die kantonale Kirchensynode, wenn mehr als ein/e Kandidat/in vorgeschlagen wird
- f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 30'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Aufnahme von Darlehen
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) wiederkehrende Ausgaben, soweit Fr. 6'000.—übersteigend (war noch zusätzlich in Art. 18 festgehalten, wurde dort gestrichen)
- f) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirch-

gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen

g) die Zustimmung zur Anstellung der Pfarrpersonen

Erfüllung durch

Dritte

Art. 15¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,

b) eine bedeutende Leistung betrifft oder

c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder nicht mehr als Fr. 10'000.00 beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen

Ausgaben

Art. 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Über Nachkreditbeschlüsse ist die Kirchgemeindeversammlung zu orientieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern,
Verbot der Zweck-
entfremdung

Art. 19 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Evang.-ref. Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je 4 Mitgliedern der Einwohnergemeinden Saanen und Gsteig sowie 3 variablen Mitgliedern, entweder aus Saanen oder Gsteig.

² Der Kirchgemeinderat konstituiert sich vorbehältlich Art. 13 lit a und b selbst.

³ Die Präsidentin oder der Präsident oder ein Mitglied des Kirchkreisrates Abländschen kann jederzeit mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teilnehmen.

⁴ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden auf eine jeweils am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁵ Scheidet ein Kirchgemeinderatsmitglied während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.

⁶ Die Amtszeit für Mitglieder, die nie das Präsidium innehaben, ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident darf dem Kirchgemeinderat während höchstens drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden angehören, davon höchstens während zwei vollen Amtsperioden als einfaches Mitglied.

⁸ Der Antritt einer neuen Amtsperiode gilt stets als volle Amtsdauer. Dagegen wird die Vollendung der Amtsdauer eines ausgeschiedenen Amtsinhabers nicht als Amtsdauer angerechnet.

⁹ Nach Erreichen der Amtszeitbeschränkung ist eine Wiederwahl frühestens nach vier Jahren möglich.

¹⁰ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde. Er ist verantwortlich und sorgt dafür, dass Auftrag und Aufgaben laut Kirchenordnung dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden. Er ist Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde. Der Kirchgemeinderat plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe und die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirchgemeinde, die nicht nach staatlichem oder kirchlichem Recht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Person zugewiesen sind.

² Er ist zuständig für den Erlass von Weisungen und Richtlinien.

Des weitern ist er zuständig für die Anstellung des Personals und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte (Art. 44).

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen Repräsentationskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

⁴ Der Kirchgemeinderat beschliesst alle Geldanlagen. Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁵ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.

Delegation von Entscheidungsbefug- nissen

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder den Mitarbeitenden für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Organisation und Entschädigung der Kirchgemeinderatsausschüsse in der Verordnung gemäss Abs. 2.

Kirchengebäude

Art. 23 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen), soweit nicht der Kirchkreisrat Abländschen zuständig ist.

Unterschriften	<p>Art. 24¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung seiner Ausschüsse in einer Verordnung (Art. 22 Abs. 1). Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 25 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied oder der Präsident/ die Präsidentin diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 26¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 4 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert acht Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 27¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens acht Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar oder im Fall von Art. 26 Abs. 2 darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 28¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind.</p>

Ausstand

Art. 29¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b. diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung und nicht an der Urne.

⁵ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁶ Massgebend ist das einfache Mehr bei Abstimmungen.

Protokoll

Art. 30¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 70.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Information des Kirchkreises

Abländschen

Art. 31¹ Der Kirchgemeinderat informiert den Kirchkreisrat Abländschen rechtzeitig über alle den Kirchkreis Abländschen betreffenden Geschäfte.

² Der Kirchkreisrat Abländschen informiert den Kirchgemeinderat rechtzeitig über die den Kirchkreis Abländschen betreffenden Geschäfte und die entsprechenden Anträge.

Kirchkreisversammlung Abländschen

Kirchkreisver-
sammlung

Art. 32 ¹ Der Kirchkreisrat Abländschen lädt die Stimmberechtigten zur Kirchkreisversammlung ein,

- wenn die Geschäfte es erfordern
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten des Kirchkreises Abländschen dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchkreisrat Abländschen setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Stimmrecht

Art. 33 Im Kirchkreis Abländschen stimmberechtigt ist, wer

- in der Kirchgemeinde Saanen-Gsteig stimmberechtigt und
- im Kirchkreis Abländschen wohnhaft ist.

Befugnisse

Art. 34 ¹ Die Kirchkreisversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Kirchkreisversammlung und des Kirchkreisrates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Kirchkreisversammlung und des Kirchkreisrates in einer Person)
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchkreisrates

² Die Kirchkreisversammlung beschliesst konsultativ über alle Geschäfte, die ihr vom Kirchkreisrat unterbreitet werden. Art. 11 dieses Reglementes gilt sinngemäss.

Verfahren

Art. 35 Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

Kirchkreisrat Abländschen

Kirchkreisrat

Art. 36 ¹ Der Kirchkreisrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Wiederwahl ist ausdrücklich unbeschränkt möglich.

³ Der Kirchkreisrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 37 ¹ Der Kirchkreisrat beschliesst

- a) über die Benützung der Kirche und des Pfarrhauses Abländschen zu nicht kirchlichen Zwecken
- b) über Anträge zuhanden der zuständigen Organe der Kirchgemeinde, soweit der Kirchkreis Abländschen betroffen ist.

² Der Kirchkreisrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'000.00 im Jahr. Der Kirchgemeinderat stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Verfahren und
Ausstand

Art. 38 Es gelten die Verfahrensvorschriften für den Kirchgemeinderat.

Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 39 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Sie wird für vier Jahre anlässlich der Beschlussfassung über den Voranschlag gewählt.

³ Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Nichtständige Kommissionen

Art. 40 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrerin oder Pfarrer

Anstellung

Art. 41 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.

Verhältnis zum
Staat

Art. 42 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der
Kirchgemeinde

Art. 43 ¹ Das Pfarrteam ist verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums. In dieser geistlichen Aufgabe hat es Teil an der Leitung der Gemeinde.

² Es berät den Kirchgemeinderat, die Ämter und die weiteren Dienste in theologischen Fragen und unterstützt diese dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Aufbau einer lebendigen, mündigen Gemeinde. Die Pfarrer/innen teilen sich die Aufgaben. Die jeweilige Pfarrteamleitung vertritt das Pfarrteam gegenüber dem Kirchgemeinderat.

Personal

Anstellung

Art. 44 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde wird privatrechtlich angestellt.

² Soweit der Arbeitsvertrag und die Personalverordnung keine Regelungen enthalten, gilt sinngemäss das Obligationenrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 45 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 46 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 47 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären
von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 49 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit /
Medien

Art. 51 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 52 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 53** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 54** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 55** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-
verfahren **Art. 56** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 57** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 58** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
² Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
³ Bei allen Abstimmungen ist das einfache Mehr massgebend.

Stichentscheid **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand **Art. 60** Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit **Art. 61** ¹ Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.
² Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Unvereinbarkeit /
Verwandtenaus-
schluss

Art. 62 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.
² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben,

dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderates, des Kirchkreisrates Abländschen, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Revisionsstelle nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, des Kirchkreises Abländschen, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 63 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates unter Berücksichtigung der Anträge des Kirchkreises Abländschen bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 64)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 65) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 66 und 67).

Ungültiger Wahlgang **Art. 64** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 65** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen oder unanständige und ehrverletzende Äußerungen enthält.

Ungültige Namen **Art. 66** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 67** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 68** ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 69** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 70** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge

- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften

Genehmigung **Art. 71** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.
² Sie oder er publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.
³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll, nachdem es vorgelesen worden ist.
⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 72** Die Versammlung erlässt den Anhang II (Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach Fusion) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Geltende Erlasse **Art. 73** Die Aufhebung und Weitergeltung des Rechts der bisherigen Kirchgemeinden Saanen und Gsteig richtet sich nach Anhang II dieses Organisationsreglements.

Voranschlag **Art. 74** Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Saanen und Gsteig beschliessen gemeinsam vor der Fusion den Voranschlag der Laufenden Rechnung 2018.

Amts dauern/Zu-
ständigkei ten bis-
heriger Organe **Art. 75** Die Amtsdauern der gewählten Organe der bisherigen Kirchgemeinden Saanen und Gsteig enden am 31. Dezember 2017.

Neuwahlen per
1.1.2018 **Art. 76** ¹ Das Kirchgemeinderatspräsidium, das Vizekirchgemeinderatspräsidium, die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates und die Abgeordneten des Kirchlichen Bezirks Obersimmental-Saanen (Bezirkssynode) werden, nach der Genehmigung des Fusionsvertrags durch den Regierungsrat, im Jahre 2017 auf den Zeitpunkt des

Zusammenschlusses für die Amtsdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements gewählt.

² Die übrigen Organe der neuen Kirchgemeinde Saanen-Gsteig werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements gewählt.

Inkraftsetzung

Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen den Kirchgemeinden Saanen und Gsteig vom 6. Juni 2017 durch den Regierungsrat des Kantons Bern.

³ Art. 74 und Art. 76 Abs. 1 treten unmittelbar nach der Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie des Fusionsvertrags durch den Regierungsrat in Kraft.

**Aufhebung des
bisherigen Rechts**

Art. 78 Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden folgende Reglemente aufgehoben:

- a) Organisationsreglement Kirchgemeinde Saanen vom 01.01.2014
- b) Organisationsreglement Kirchgemeinde Gsteig vom 01.02.2003
- c) die im Anhang II aufgeführten Erlasse.

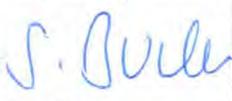
Das vorliegende Reglement wurde an den Kirchgemeindeversammlungen von Saanen und Gsteig vom 8. Juni 2017 genehmigt.

Ref. Kirchgemeinde Saanen		Ref. Kirchgemeinde Gsteig	
Die Präsidentin:	Die Sekretärin:	Der Präsident:	Die Sekretärin:
			
B. Zahnd	S. Bircher	F. Zingre	K. Perreten

* * *

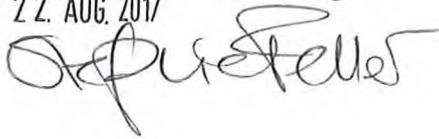
Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindesekretariate haben dieses Reglement vom 08. Mai bis 08. Juni 2017 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Ref. Kirchgemeinde sowie auf der Gemeindeverwaltung Gsteig öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2017 publiziert.

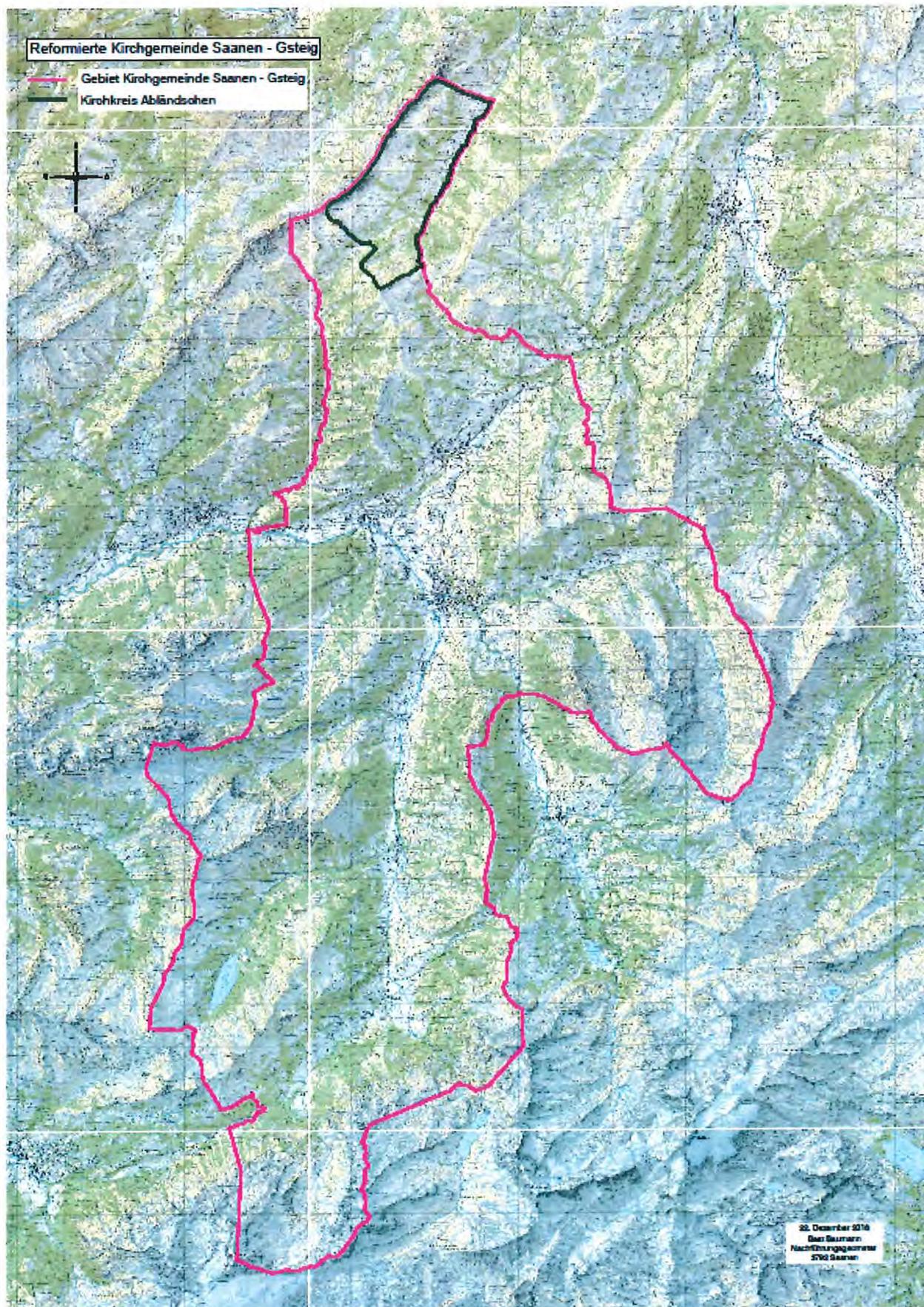
Gstaad, 08. Juni 2017		Gsteig, 08. Juni 2017	
Ref. Kirchgemeinde Saanen		Ref. Kirchgemeinde Gsteig	
Die Präsidentin:	Die Sekretärin:	Der Präsident:	Die Sekretärin:
			
B. Zahnd	S. Bircher	F. Zingre	K. Perreten

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 22. AUG. 2017



Anhang I: Gebiet Reformierte Kirchgemeinde Saanen-Gsteig



**Anhang II: Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach Fusion
gemäss Art. 73 Organisationsreglement**

A. Kirchgemeinde Gsteig

	Dokument	Inkraft- setzung	Instanz	Fusionierte Kirchgemeinde
	Organisationsreglement Kirchgemeinde Gsteig	01.02.2003	KGV	Aufhebung
	Kirchenbenützungreglement	01.05.2011	KGR	Uebernahme, Tarife im Merkblatt Saanen auflisten
	Liste Spesen und Entschädigungen Behörde und Personal	Stand 2015	KGR	Aufhebung, Integration in Personalverordnung Saanen, neue Sitzungsgelder-Lösung siehe Ziff. 2.1.3.

B. Kirchgemeinde Saanen

	Dokument	Inkraft- setzung	Instanz	Fusionierte Kirchgemeinde
	Organisationsreglement Kirchgemeinde Saanen	01.01.2014	KGV	Aufhebung
	Verordnung über die Kirchgemeinderats-Ausschüsse	01.01.2014	KGR	Uebernahme
	Personalverordnung	11.05.2010	KGR	Uebernahme; Anpassung Sitzungsgelder und Entschädigung Kinderkirche
	Pflichtenheft Präsidialausschuss inkl. Liste Präsidialaufgaben	01.01.2014	KGR	Uebernahme
	Pflichtenheft Ausschuss für die kirchliche Unterweisung, Kinder- und Jugendarbeit	01.01.2014	KGR	Uebernahme
	Pflichtenheft Diakonie- und Projektausschuss	01.01.2014	KGR	Uebernahme
	Pflichtenheft Musik- und Veranstaltungsausschuss	01.01.2014	KGR	Uebernahme
	Pflichtenheft Finanzausschuss	01.01.2014	KGR	Uebernahme
	Pflichtenheft Liegenschaftsaus- schuss inkl. ehemalige Betriebskommission KGH	01.01.2014	KGR	Uebernahme
	Leitbild der Ref. Kirchgemeinde Saanen	05.02.2008	KGR	Uebernahme
	Kommunikationskonzept Ref.	07.06.2005	KGR	Zusammenführen mit Konzept von

	Kirchgemeinde Saanen			Gsteig = übersichtliche Tabellenform, Unwichtiges weglassen
--	----------------------	--	--	---

	Unterrichtsordnung und –plan KUW	ab 2014-2015	KGR	Uebernahme und Anpassungen
	Dienstrichtlinien Pfarrpersonen / Spesenliste	01.01.2016	KGR	Uebernahme und Anpassungen gemäss 2.1.3.
	Organisten- und Musikertarif für Gottesdienste und andere kirchliche Anlässe	26.03.2015	KGR	Uebernahme
	Läutordnung Kirchen Saanen, Gstaad, Abländschen	17.06.2014	KGR	Uebernahme, ergänzen mit Läutplan Kirche Gsteig
	Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die keiner Landeskirche angehören oder angehört haben	19.11.2006	KGV	Uebernahme
	Gebührentarif Kasualhandlungen Kirchen Saanen	13.05.2014	KGV	
	Richtlinien Ernst Bach-Fonds (Entschädigung Rodelbahn Rellerli und Vermächtnis Glocken)	03.09.2013	KGR	Uebernahme (ist Legat)
	Lohnleitlinien Kirchgemeinde Saanen	24.10.2005	KGR	Aufhebung, Integration in Personalverordnung Saanen oder Pflichtenhefte
	Weiterbildungsbeiträge Richtlinien KG Saanen	18.06.2013	KGR	Uebernahme, anpassen an neue Personalverordnung
	Merkblatt für neue Kirchgemeinderatsmitglieder / Grundlagen für Beschlussfassungen	21.03.2007 23.10.2007	KGR KGR	Uebernahme, ergänzen mit Hinweis auf Kommunikations-konzept
	Merkblatt „Begleitung im Todesfall“	16.10.2012	KGR	Uebernahme, ergänzen mit Gsteig
	Weisungen für Apéros auf dem Kirchengelände	04.12.2007	KGR	Uebernahme, ergänzen mit Gsteig
	Beiträge an kirchliche Anlässe und Gruppen (Lager, Senioren- und Gemeindeferien)	18.06.2013	KGR	Uebernahme
	Entschädigungen und Geschenke Kirchgemeinderat und Mitarbeitende	05.11.2013	KGR	Uebernahme, aber: Streichen Entschädigung Kinderkirche (in PVO übernehmen mit neu Fr. 45.00 pro Anlass inkl. Vorbereitung); Entschädigung Frauenverein Gsteig für Altersanlässe aufnehmen
	Richtlinien für die Benützung des Kirchgemeindehauses, Merkblatt	18.06.2013	KGR	Uebernahme

	Gebührentarif (KGR = neu in Kompetenz KGV)	02.09.2014	KGV	Anhang zu Tarif mit den Vergünstigungen aktualisieren
	Richtlinien für die Benützung der Kirchen Saanen und Gstaad, Merkblatt Weisungen für Sigriste betreffend Bühnenaufbau	18.06.2013 21.09.2010	KGR KGR	Uebernahme Merkblatt ergänzen mit Gebühren von Gsteig
	Gebührentarif (KGR = neu in Kompetenz KGV)	18.06.2013	KGV	
	Funktionendiagramm Kirchgemeinde Saanen	26.11.2013	KGR	Uebernahme, Anpassungen vornehmen u.a. wegen Anstellungsverhältnissen Gsteig
	Spesenliste Mitarbeitende und Präsidium	09.09.2015	KGR	Uebernahme, Ergänzung mit Mitarbeitenden Gsteig

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
6. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (BSG 410.131)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Dekret über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Dekret betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
15. Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511.11)
16. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
17. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
18. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: Standort A
Flachdach
Kein Keller

Anträge aus der Ver- Standort B
sammlung: Eternitbedachung
Keller
Satteldach
Ziegelbedachung
Standort C

Vorgehen: Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu
Gruppen vereinigen.
Standorte A; B; C
Ziegelbedachung; Eternitbedachung
Flachdach; Satteldach
Kein Keller; Keller
Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Prä-
sidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweit-
letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine
Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist
die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen
(Detailfrage vor Grundsatzfrage).

In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbe-
dachung
Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein
Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat Versammlung	bis Fr. 30'000.--; bis 10 % oder max. Fr. 10'000.-- bei Nachkrediten über Fr. 30'000.--
---------------------------------	--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 25'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 7'000.-- wünschenswert wären.

1. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 32'000.--.
2. Der Nachkredit überschreitet 10 Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
3. Der Nachkredit ist tiefer als Fr. 10'000.--.

Gemäss Ziff. 15³ beschliesst der Kirchgemeinderat Nachkredite, wenn diese weniger als Fr. 10'001.-- betragen. Daher beschliesst der Rat den Nachkredit von Fr. 7'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 8'750'000.--.
2. Der Nachkredit ist grösser als Fr. 10'000.--.
3. Der Nachkredit beträgt weniger als 10 Prozent der im Voranschlag beschlossenen Ausgabe.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Beispiel 3

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 300'000.-- für die Sanierung eines Pfarrhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Renovationen von Fr. 45'000.-- nötig sind.

1. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 345'000.--.
2. Der Nachkredit ist höher als Fr. 10'000.--.
3. Der Nachkredit beträgt mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung.

(OgR Ref. Kirchgemeinde Saanen-Gsteig)